Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 63 (1969)

Rubrik: Miszelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MISZELLE

KIRCHE UND STAAT IM URTEIL DEUTSCHER KANONISTEN 1780–1830

Bemerkungen zu Engelbert Plaßmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert [1].

In seiner von Paul Mikat angeregten, in der vorliegenden Fassung «leicht überarbeiteten» Dissertation will Plaßmann das von «katholischen Autoren stammende kirchenrechtliche und kirchenpolitische Schrifttum der Zeit von 1780 bis etwa 1830 – soweit es sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat befaßt - zusammenhängend» (S. 7) darstellen. Das evangelisch-kirchenrechtliche und das staatspolitische Schrifttum bleibt außer Betracht. Auch die theologische Literatur, die vielfach für die Fragestellung von erheblichem Interesse hätte sein können, wird nicht herangezogen. Dennoch verspricht die Arbeit sowohl für die Allgemeine als auch die Kirchengeschichte wichtige Aufschlüsse über ein außerordentlich bewegtes halbes Jahrhundert.

Die Untersuchung ist in vier ungefähr gleich umfangreiche Abschnitte gegliedert. In dem ersten Teil untersucht Verf. das Problem «Kirche und Staat» in der kanonistischen Literatur des späten 18. Jahrhunderts (S. 9–38); im zweiten Teil handelt er über einschlägige Schriften der Säkularisationszeit (S. 39–45); im dritten Teil (S. 77–110) werden die «beiden Wege der Kanonistik nach der Säkularisation» aufgezeigt: «Konservative Staatskirchenhoheit und liberales Streben nach Unabhängigkeit der Kirche»; der vierte Teil schließlich ist überschrieben: «Kirche und Staat in der Zeit des Wiener Kongresses. Der kanonistische Kampf um die deutsche Kirchenverfassung» (S. 111–144).

Ein Ausblick auf die Kanonistik der Restaurationszeit (S. 145–160) und eine Zusammenfassung der Ergebnisse (S. 161–163) runden die Arbeit ab. Beigegeben ist ein Anhang: «Streit- und Flugschriften für und wider die Säkularisation» (S. 165–166) und «Streit- und Flugschriften zur Neuordnung der deutschen Kirche in der Zeit des Wiener Kongresses» (S. 166–170).

[1] Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien 1968. = Freiburger Theologische Studien H. 88, 191 S. u. 7 Abbildungen.

Der bibliographische Wert der beiden Verzeichnisse ist gering, da Plaßmann sehr wenig Mühe darauf verwendet und das zweite Verzeichnis einfach aus der von Joseph Scheill 1823 besorgten Neuausgabe der Institutiones Juris Ecclesiastici Germaniae des Maurus v. Schenkl abgedruckt hat (S. 111, Anm. 2).

Von den sieben Abbildungen, die den Text illustrieren sollen, scheinen die meisten eher gegen als für ihren Quellenwert zu sprechen. Den nichtssagenden Stahlstich Kaiser Josephs II. (zwischen S. 14–15) scheint Plaßmann deshalb gewählt zu haben, weil er im Titelblatt von A. Müllers «Neuem Febronius» erscheint. Unverständlich ist es jedoch, daß die wertlose Abbildung Wessenbergs aus Hübners Conservations- und Zeitungslexikon (zwischen S. 134–135) reproduziert wird und für Karl Theodor v. Dalberg die Wahl auf eins seiner schwächsten Porträts gefallen ist (zwischen S. 112–113). Zweifellos sehr viel größer als der historische Quellenwert der Abbildungen vom Innenhof der Bamberger Hochschule aus der Zeit des Kanonisten Franz Andreas Frey und der Frankfurter Paulskirche hätten in diesem Zusammenhang ein oder das andere historische Ereignisbild oder Faksimiles von handschriftlichen oder gedruckten Quellen (Dalberg, Wessenberg, Zirkumskriptionsbullen o. dgl.) sein können.

Vollständigkeit bei der Heranziehung und Auswertung der Kanonistik des behandelten Zeitraums wird von Plaßmann nicht angestrebt. Man wird darüber streiten können, ob die getroffene Auswahl die Kanonistik eines halben Jahrhunderts repräsentiert, ob nicht dieser oder jener Kanonist – Verf. hat offenbar diesen Begriff recht weit verstanden – hätte berücksichtigt werden sollen, manchmal sogar auf Kosten eines Autors, der in der Untersuchung hätte übergangen werden können. Wir wollen Plaßmann nicht in seine Auswahl hineinreden, müssen aber festhalten, daß er sich für die Zusammenstellung seiner kanonistischen Bibliographie leider fast ausschließlich auf das bekannte, aber auch tendenziöse und unvollständige Werk von Joh. Friedrich v. Schulte gestützt, sich weder bei Roskovány, Hurter, Landsberg-Stintzing umgesehen, noch die wichtigen, einschlägigen Untersuchungen von Paul Muschard [1], G. Schardt [2] und Carl Radlspeck [3] herangezogen hat.

Vor allem die Dissertation von Radlspeck hätte ihm über die kirchenpolitischen Flugschriften vor und nach dem Wiener Kongreß, den literarischen Kampf um Wessenberg, über die Gegner des nationalkirchlichen

[1] Paul MUSCHARD, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts. In: Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens NF 16 (47) (1929) S. 255–315; 477-596; DERS., Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens. In: Theolog. Quartalschr. 112 (1931) S. 350–400.

[2] G. SCHARDT, Das bayerische Konkordat vom Jahre 1817 im Lichte der Publizistik (Diss. München 1922).

[3] Carl RADLSPECK, Die nationalkirchliche Idee I. H. v. Wessenbergs im Urteil der Flugschriftenliteratur 1803–1821. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Aufklärung und Restauration (Phil. Diss. München, Kallmünz 1930).

Gedankens reiche Aufschlüsse vermitteln können. Der «bisher freilich wenig beachtete» (S. 90) Bamberger Kanonist Frey wird bei Radlspeck S. 71–78 u. ö. sehr ausführlich und auf Grund eines weit ausgedehnteren Materials als bei Plaßmann gewürdigt; Wessenbergs kirchenpolitische Ideen und Schriften werden von Radlspeck (S. 19–35) ausführlich dargestellt, Kopps und Kochs Schriften (S. 39 ff.) untersucht, insgesamt wird das kirchenrechtliche und kirchenpolitische Schrifttum derart gründlich durchforscht, daß zum mindesten von Radlspeck eine Vorarbeit geleistet worden ist, die Plaßmann in jedem Fall hätte heranziehen und in seine Darstellung einbauen müssen.

In diesem Zusammenhang sei nur noch auf einen Punkt hingewiesen. Dem «eigenwilligen sauerländischen Rechtsanwalt» (S. 158) Johann Friedrich Joseph Sommer räumt Plaßmann, wohl aus landsmannschaftlicher Verbundenheit und durchaus verständlicher Sympathie für «den leidenschaftlichen Anwalt freiheitlicher ständischer Verfassung» (S. 155), recht breiten Raum ein. Sommer, so heißt es bei Plaßmann (S. 156) habe «höchst originelle eigene Gedanken» vertreten; seine Zurückhaltung gegenüber jeder innerkirchlichen Hierokratie weise auf Franz Andreas Frey, sein «föderatives» Kirchenverständnis auf Johann Richard Roth, sein Eintreten für die alten Rechte der Stände auf Eugen Montag zurück. Übersehen hat Plaßmann den wichtigen Hinweis Radlspecks, der zum Nachforschen hätte reizen müssen, daß Sommers Gegenschrift gegen Wessenberg [1], «nahezu vollständig auf den Ausführungen und Beweisen Schlossers aufzubauen sucht» [2].

Außer den schon genannten Untersuchungen vermißt man in den Literaturhinweisen nicht wenige Titel. Über den nassauischen «Kirchen- und Oberschulrat» (nicht «Oberkirchenrat» S. 143), der als «maßvoller und real denkender Fürsprecher» (S. 142) des Wessenbergianismus allzu knapp und zweifellos zu günstig beurteilt wird, wäre die gründliche Untersuchung von Hans Becker heranzuziehen gewesen [3]. In den von Alexander Schnütgen schon 1915 veröffentlichten Berichten Dumonts [4] wird Kochs «Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland (1816) als «pessima opera» charakterisiert [5]. Andere Bücher des «nassauischen Kirchenvaters» (so der Freiherr vom Stein) haben «per scopo d'introdurre lo scisma di Germania» [6]. Über Pehems

[1] (J. Fr. J. Sommer), Über das rechtliche Verhältnis Roms zu Deutschland. In: Rechtswissenschaftl. Abhandlungen II (1818).

[2] Radlspeck, Die nationalkirchliche Idee Wessenbergs S. 59.

[3] Hans Becker, Der nassauische Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johannes Ludwig Koch (1772–1853). Ein Exponent der episkopalistisch-staatskirchlichen und antizölibatären Bewegung. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 15 (1963) S. 147–179.

[4] Alexander Schnütgen, Ein Deutschland eng verbundener römischer Kurialbeamter zur kirchlichen Lage insbesondere im deutschen Süden zwischen Wiener Kongreß und bayerischem Konkordat. In: HJb 36 (1915) S. 831 ff.

[5] Schnütgen S. 840 (Bericht Dumonts vom 16. VI. 1815).

[6] Schnütgen S. 831, Anm. 1 (Bericht Dumonts vom 17. V. 1817).

«ältere Quelle» Zeger-Bernard van Espen und über dessen Wirkung auf die österreichischen Kanonisten gibt das Werk von G. Leclerc [1] Aufschlüsse. In Brixen brachte 1781 der Professor des Kanonischen Rechts Joseph Anton Hofer einen Grundriß von Van Espens Jus ecclesiasticum universum heraus; einen anderen Auszug ließ im folgenden Jahr zu Wien der durch sein Epitaph als «ultramontanistarum validissimus malleus» bekannte Benedikt Oberhauser erscheinen. Redlich übersetzte 1782 Van Espens «Lehre vom Ablaß» aus dem Lateinischen, und M. A. Wittola brachte 1783 eine Denkschrift Van Espens über die Utrechter Kirche in deutscher Sprache heraus.

Einige Hinweise zu seinem Thema, etwa zu Fabritius (s. u.), Doller (s. u.), zu dem Zusammenhang zwischen Doller und Frey hätte Plaßmann in der Untersuchung von A. Wetterer über den Bruchsaler Kanonikus und Prediger Johann Adam Gärtler [2] finden können. Nicht herangezogen wurde die neuere Literatur über Karl Theodor v. Dalberg [3], sowie die neue, 1962 in Berlin veröffentlichte Auflage von Eduard Winters Josefinismus [4]. Außerdem vermißt man die Untersuchungen von Karl Habenschaden über die Publizistik des Münchener Nuntiaturstreits und die Kirchenpolitik Bayerns unter Karl Theodor [5].

Zu Eugen Montag (Plaßmann S. 66) wäre noch auf die Lebensläufe aus Franken II (1921) S. 297–312, sowie auf H. Zeiß, Aus dem Leben des letzten

[1] Gustave LECLERC, Zeger-Bernard Van Espen (1646–1728) et l'autorité ecclésiastique. Contribution à l'histoire des théories gallicanes et du jansénisme. = Studia et Textus Historiae Juris Canonici curante Alfonso M. Stickler Vol. 2 (Zürich 1964) S. 368 ff (Febronius); S. 377. S. 380 wird ganz kurz der Einfluß Van Espens auf Pehem erwähnt, S. 364 darauf hingewiesen, daß Josse Le Plat (1732–1810) in Löwen seinen Schülern nachdrücklich die Werke Pehems empfiehlt.

[2] Anton WETTERER, Johann Adam Gärtler, Prediger und Kanonikus an der Stiftskirche in Bruchsal. In: Der Katholik 98. Jg. 4. F. Bd. 21 (1918) S. 245–259; 327–341; 4. F. Bd. 22 (1918) S. 40–55; 101-114; 180–192.

[3] Edgar FLEIG, Fürstbischof Karl Theodor v. Dalberg und die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz. In: FDA 56 (NF 29) (1928) S. 250–293; Ferdinand KOEPPEL, Dalberg und die Säkularisation des Bistums Konstanz. In: ZGORh 102 (1954) S. 407–413; Otto VOSSLER, Carl v. Dalberg. In: Mainzer Zeitschrift 58 (1963) S. 79–89; auch in Otto Vossler, Geist und Geschichte (München 1964) S. 130–148; Georg SCHWAIGER, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor v. Dalberg. In: Münchener Theologische Zeitschrift 9 (1958) S. 186–204; Rudolf REINHARDT, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der neueren Forschung. In: Tübinger Theologische Quartalschr. 144 (1964) S. 257–275; Heribert RAAB, Karl Theodor von Dalberg. Das Ende der Reichskirche und das Ringen um den Wiederaufbau des kirchlichen Lebens 1803–1815. In: Archiv für mittelrhein. Kirchengesch. 18 (1966) S. 27–39.

[4] Eduard WINTER, Der Josephinismus. Zur Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740–1848 (Berlin 1962).

[5] Karl HABENSCHADEN, Der Münchener Nuntiaturstreit in der Publizistik. = (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 14. Sonderheft) (München 1933); DERS., Die Kirchenpoltik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts. In: ZRG, Kan. Abt. 28 (1939) S. 333–417.

Abtes von Ebrach. In: Festschrift zur 800 Jahrfeier der ehemaligen Zisterzienser Abtei Ebrach 1928, S. 60–64 zu verweisen. Die Studie über den Mainzer Historiker und Juristen Johann Richard v. Roth (Plaßmann S. 29 f.) von Adam REITZEL, J. R. v. Roth. Zwischen Hochschulreform und Revolution. Ein Beitrag zur Mainzer Universitätsgeschichte. In: Mainzer Almanach 1969, S. 31–54 konnte selbstverständlich nicht mehr herangezogen werde.

Nicht immer sind die bibliographischen Nachweise zuverlässig. So erscheint – um nur ein Beispiel zu nennen – der Münchener Politologe Hans Maier als Hans Meier (S. 184). Vor allem aber scheint sich Plaßmann mit den anonymen Schriften sehr schwer getan zu haben. Wir werden auf einige, deren Verfasser der Forschung zwar längst bekannt, von Plaßmann dennoch als anonym weitergeführt werden, weiter unten etwas näher eingehen müssen, um hie und da wenigstens kommenden bibliographischen Verwirrungen vorzubeugen.

Seine Untersuchung beginnt Plaßmann mit der Analyse von Pehem, Curalt [1], Gmeiner als Repräsentanten des Staatskirchentums unter Joseph II. Sie leiten, wie Plaßmann eindringlich zu zeigen versteht, aus dem Majestätsrecht der Oberaufsicht über die Kirche und der Advocatie weitgehende Befugnisse des Staates her, etwa bei der Besetzung von Kirchenämtern, der Feiertagsregelung, der Bücherzensur, im Wallfahrts- und Klosterwesen, sogar in innerkirchlichen Fragen. Weniger extrem als in den österreichischen Erblanden war das Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts in den meisten deutschen Territorien. Stellvertretend für dieses gemäßigte Staatskirchentum und «deutlich ältere Auffassungen von Kirche und Staat» (S. 20) nennt Plaßmann im zweiten Kapitel seiner Untersuchung den Kurmainzer Professor der Reichsgeschichte und des Staatsrechts Peter Anton Frank (S. 20 f.) und den Prüfeninger Benediktiner Maurus v. Schenkl (S. 23 f.). Frank vertritt zwar praktisch die Landeskirchenhoheit, hält aber theoretisch und grundsätzlich Staat und Kirche getrennt und wünscht keine Unterwerfung von Religion und Kirche unter die Staatsgewalt. Das «sogenannte jus Principum circa sacra» will Frank in einem sehr aufschlußreichen Gutachten [2] nicht bestreiten, «da es zu tief in der Natur der Sache gegründet ist und selbsten von unseren Kirchenprälaten in der Regierung ihrer weltlichen Staaten durch eigene Handlungen vielfältig anerkannt und bestätigt ist».

Der Historiker Frank scheut sich – und darin wird der Unterschied zu den vom Natur- oder Vernunftrecht ausgehenden josephinischen Kanonisten deutlich – «die geistliche Gewalt in Teutschland ganz auf ihre *ursprünglichen*

[1] Curalts Genuina totius jurisprudentiae sacrae principia (1781) erschienen im folgenden Jahr auch in deutscher Übersetzung: «Rechte Grundsätze der ganzen Kirchenrechtsgelehrsamkeit».

[2] Das Gutachten von Peter Anton Frank in: Hess. Staatsarchiv Darmstadt VI, 1, Konv. 8, fasc. 5, f. 173–237; Die wichtigsten Stellen auch bei Heribert RAAB, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhundert (Weisbaden 1956) S. 197–199.

Grenzen zurückzuführen und die Fürstengewalt circa sacra *allein aus den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts* herzuleiten... welches die gewöhnliche Maxime und der herrschende Kunstgriff der *neueren* [1] Kanonisten und Publizisten auf den hohen Schulen der weltlichen Fürsten, aber auch ebenso widerrechtlich ist, als wenn man alle Staaten gegen ihre Grundverträge nach dem Ideal eines neuen Politikers umschaffen und die landesherrliche Gewalt allein mit dem Maßstabe des allgemeinen Staatsrechts bestimmen wollte. Nimmt man hingegen die Reichsrechte des teutschen Staats und die Verfassung der einzelnen Territorien als Entscheidungsquelle in Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Obliegenheiten zu Hülfe, so ist wenig oder nichts für den Verlust der ansehnlichen Gerechtsame unserer Hohen Geistlichkeit in Teutschland zu befahren» [2].

Der Benediktiner Maurus v. Schenkl betont in seinen Institutiones Juris Ecclesiastici (Ingolstadt 1790/91) die grundsätzliche Verschiedenheit, die gegenseitige Unabhängigkeit und Trennung von Staat und Kirche. Er bietet, wie Plaßmann mit Recht hervorhebt (S. 25), fruchtbare Ansatzpunkte «für eine wirkliche Verständigung von Kirche und Staat auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit», kann aber in seiner Zeit nicht mehr durchdringen. Wie weit die Theologie Johann Michael Sailers, auf deren Bedeutung für Schenkl schon Muschard hingewiesen hatte [3], für dessen kirchenrechtliche Vorstellungen mitbestimmend war, bleibt ungeklärt.

Wenig repräsentativ scheint mir die Auswahl der «Streitschriften zur inneren Kirchenverfassung (Febronianismus)» (III. Kapitel, S. 26 ff.). Neben dem ausgezeichneten Mainzer Historiker und Juristen Johann Richard Roth (S. 29 f.) und dem Bayern Andreas Zaupser beschränkt sich Verf. auf drei anonyme Schriften aus der Flut von Veröffentlichungen, die nach dem Emser Kongreß und im Zusammenhang mit dem Münchener Nuntiaturstreit erschienen ist. Ergänzend mag darauf hingewiesen werden, daß der febronianisch eingestellte, mit Vorliebe vom Reichsrecht her argumentierende Roth nicht nur gegen die Nuntiaturen geschrieben hat, sondern auch mit seinen Veröffentlichungen zur Freisinger Bischofswahl dem bayerischen Kirchenterritorialismus Karl Theodors und seinem ultramontan gesinnten Kandidaten für den Stuhl des hl. Korbinian entgegengetreten ist [4]. Der Episkopalismus-Febronianismus war differenzierter, als es nach Plaßmanns Andeutungen und seiner durchaus richtigen Bemerkung von den fließenden Grenzen zum Josephinismus scheinen mag. Die nach dem Emser Kongreß stärker hervortretenden metropolitanen Tendenzen sahen sich einer

[1] Die im Original nicht vorhandene Sperrung soll Plaßmanns durchaus richtige Bemerkung unterstreichen, daß Frank und Schenkl «deutlich ältere Auffassungen von Kirche und Staat» (S. 20) vertreten haben.

[2] Hess. Staatsarchiv Darmstadt VI, 1, Konv. 8, fasc. 5, f. 199v; RAAB, Concordata S. 199.

[3] MUSCHARD, Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern S. 575 f. – Nach Muschards Meinung hat Schenkl «im durchaus synkretistischen Sinne eine Synthese von Kirchenfreiheit und Staatsallmacht» angestrebt.

[4] HABENSCHADEN, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Karl Theodor S. 397 ff.

wachsenden episkopalistisch-fürstbischöflichen Opposition gegenüber, die sich an Rom anzuschließen begann. Deutlich spiegelt auch die Publizistik der Zeit die Aufspaltung des reichskirchlichen Episkopalismus, die breite Skala episkopalistisch-febronianischer Vorstellungen und Wünsche. So bekämpft z. B. der Regensburger geistliche Rat Andreas Ulrich Mayer die antiepiskopalistische bayerische Kirchen- und Bistumspolitik, aber auch im Auftrag des Speyerer Fürstbischofs Limburg-Styrum das Emser Programm der Erzbischöfe [1]. In den geistlichen Fürstentümern sieht Mayer die letzten Stützen des Reiches. Mit den Angriffen des Staatskirchentums auf die deutsche Kirchenverfassung werden sie weggerissen, und mit seiner Kirchenverfassung bricht das Reich zusammen.

Die anonymen «Zusätze eines katholischen Franken zu den Briefen eines Bajern» (!) stammen nicht nur «anscheinend» (Plaßmann S. 27, Anm. 2), sondern tatsächlich, wie seit langem bekannt, von dem nachmals berühmten Andreas Zaupser, der seit 1784 Professor der praktischen Philosophie an der Marianischen Akademie zu München und zugleich kurfürstlicher Hofkriegsratssekretär war. Zaupsers «Briefe eines Bajern» wurden schon am 6. Juni 1770 vom Salzburger Ordinariat verboten und vom bayerischen Episkopat auf dem Salzburger Kongreß zusammen mit Veremund von Lochstein und einer anonymen, staatskirchlichen Grundsätzen huldigenden Schrift verurteilt [2]. Das scheint wenig für eine episkopalistisch-febronianische Tendenz Zaupsers zu sprechen, wenn er auch mit Febronius, wie übrigens fast alle Josephiner, argumentiert.

Für nicht wenige der von Plaßmann als anonym bezeichneten Schriften sind die Verfasser längst bekannt und hätten aus der einschlägigen Literatur ohne größere Mühe ermittelt werden können. So hat zum Beispiel die «anonyme Schrift C» (Plaßmann S. 34, Anm. 125): «Historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat des Emser Kongresses samt einer Beleuchtung über die Kölner Nuntiatursache, Frankfurt-Leipzig 1787», den Augsburger Exjesuiten Jakob Anton von Zallinger zum Thurn [3] zum Verfasser. Nuntius Severoli charakterisierte ihn als Mann von großer Gelehrsamkeit, der «die guten Grundsätze und die Ehrfurcht vor dem Heiligen Stuhl und der Kirche gegen die Zeitirrtümer aufrecht halte» [4]. Die anonyme Schrift (Plaßmann S. 43): «Versuch einer doktrinellen Auslegung des sie-

[1] HABENSCHADEN, S. 403, 414 f. – Gegen die metropolitanen Tendenzen des Emser Kongresses richtet sich Mayers Schrift: «Die vertheidigten Gerechtsame der Bischöfe, in Bemerkungen über die Gerechtsamen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe (Frankfurt-Leipzig 1788).

[2] Georg PFEILSCHIFTER-BAUMEISTER, Der Salzburger Kongreß und seine Auswirkung 1770–1777. Der Kampf des bayrischen Episkopats gegen die staatskirchenrechtliche Aufklärung unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777), Verhandlungen zu einem ersten bayrischen Einheitskonkordat (Paderborn 1929) S. 286, vgl. ferner S. 279 Anm. 6 mit dem Hinweis auf Zaupsers «Briefe». Vgl. auch Hans GRASSL, Aufbruch zur Romantik (München 1968) S. 66 f.

[3] ADB 44, S. 676; A. Van der WEY, Jakob Anton Zallinger zum Thurn und seine Kant-Schrift (Paderborn 1936).

[4] Beda BASTGEN, Bayern und der Heilige Stuhl S. 77 f.

benten Friedensartikels von Lunéville (Germanien 1801)» stammt wie bereits aus der Dissertation von Leo Günther, Der Übergang des Fürstbistums Würzburg an Bayern (Leipzig 1910) S. 27, Anm. 1 zu ersehen ist, von Johann Michael Seuffert, der bis 1790 Professor in Würzburg und unter Karl Georg v. Fechenbach der leitende Beamte des Fürstbistums gewesen ist. Auch der Verfasser der von Plaßmann S. 43 analysierten «anonymen» Gegenschrift: «Bedarf der siebente Artikel des Friedens von Lunéville einer Auslegung. Ein Gegenstück zu dem Versuch einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedensartikels von Lunéville (Germanien 1801)» ist nicht unbekannt. Schon Ludwig Häußer [1], nach ihm Leo Günther und zuletzt Peter Wende [2] nennen als Verfasser den Legationssekretär Bingel, der im Dienst des Fürsten von Anhalt zu Regensburg stand. Bingel werden schließlich auch «die anonyme Schrift III» (Bei Plaßmann S. 44): «Versuch einer natürlichen Erklärung des siebenten Friedensartikels von Lunéville (Germanien 1801)», sowie die anonyme Schrift IV (Plaßmann S. 45): «Der Friede von Lunéville ist über alle Auslegung erhaben. Ein Nachtrag zu der Piece: Bedarf der siebente Artikel des Friedens von Lüneville einer Auslegung? (Germanien 1801)» zugeschrieben [3]. Die Polemik zwischen Seuffert und Bingel ist abgedruckt in Reuß Teutsche Staatskanzlei 1801, III, S. 1–194. Diese Hinweise müssen hier genügen. Dem kritischen Leser bleibt es nicht erspart, jene Arbeit selbst zu leisten, die man von Plaßmann hätte erwarten dürfen: er wird sich die Verfasser der anonymen Schriften nach der älteren Literatur zusammenstellen müssen.

Wenig zutreffend, vor allem viel zu positiv ist das, was Plaßmann S. 41 über Karl Moritz Fabritius als «warmherzigen und etwas 'romantischen' Verfechter der alten Ordnung» zu sagen hat. Fabritius, der kein theologisches Studium abgeschlossen hatte und kaum als Kanonist angesprochen werden kann, war eine gescheiterte Existenz, ein ziemlicher Wirrkopf, der später, wie seine Briefe an den geistlichen Rat Brunner in Karlsruhe zeigen, ausgesprochen staatskirchlich dachte, und, mitbedingt durch materielle Not, seelische Vereinsamung, ja geistige Verwirrung, sich in bitterbösen Ausfällen gegen Rom, die Jesuiten, die «loyolitische Räuberbande», die deutschen Vikariate u. a. m. erging. Nur ein paar Kostproben aus seinen Anschuldigungen und Tiraden. «Dieser Minister» (Nicolovius), so schreibt Fabritius in einem Brief vom 12. Januar 1817, «der Graf Stolberg, eine gewisse Fürstin Gallitzin, ein gewisser Herr von Droste zu Vischering, das ganze Domkapitel zu Münster, welches von mehreren Ränkenschmieden, die in den Jesuitischen Schulen erzogen sind, influiret werden, alle diese, Nicolovius an der Spitze, machen Rotte und Jagd gegen alle, die keine Jesuitischen Päbstler sind... Die Fürstin Gallitzin... die mit dem gelehrten Freiherrn von Fürstenberg

[1] Ludwig HÄUSSER, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des Deutschen Bundes [4] II (Berlin 1869) S. 335 Anm.

[2] Peter WENDE, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik. = Historische Studien 396 (Lübeck-Hamburg 1966) S. 52, Anm. 26.

[3] WENDE S. 52.

in früheren Jahren auf einem sehr vertrauten Fuß lebte und in ihrer Jugend eine gelehrte Coquette war, schielt jetzt die Andächtige und wirbt Rekruten der Dummheit an» [1]. Unterm 11. Oktober 1816 eifert Fabritius gegen den katholischen Kirchenrat Schmedding in Berlin und den Professor Kistemaker in Münster, «die beide mit Pharisäersinn über die Beibehaltung des krassesten Katholizismus» wachen und «alles unterdrücken was nach dem Bessern und Vollkommeneren strebt» [2]. Mitte November 1819 weiß Fabritius sicher zu berichten, daß «wirklich ein Komplott der Hyperorthodoxen in Teutschland» existiere mit Stolberg, Johann Michael Sailer und dem Bamberger Kanonisten Frey an der Spitze und der Absicht,» alle Freunde des Lichts und Rechts mit Feuer und Schwerdt, mit Gift und Dolch aus dem Wege zu räumen» [3]. Eine erste kurze Würdigung dieses merkwürdigen Mannes findet sich, was Plaßmann entgangen ist, in Wetterers Untersuchung über Johann Adam Gärtler [4].

Wessenbergs Stellung zur großen reichsständischen Säkularisation von 1803 hätte man gern etwas ausführlicher dargestellt gesehen (S. 46 f.). Für die Schweizer Kirchengeschichte sind seine im Auftrag Dalbergs 1801 mit der helvetischen Regierung geführten Verhandlungen von besonderem Interesse. Es gelang Wessenberg damals, die bereits beschlossene Veräußerung eines Teils der Kirchengüter rückgängig zu machen. In einer Denkschrift an die helvetische Regierung [5] entwickelte er sein Programm. Die Klöster wollte er – wie er auch in einem Gutachten von 1804 über die Situation im Thurgau ausführte – als Unterrichtsanstalten erhalten wissen, wenn er auch sonst im großen und ganzen die josephinisch-staatskirchliche Feindschaft gegen Kloster- und Mönchswesen geteilt zu haben scheint [6].

Über die Absicht seiner anonym veröffentlichten Schrift: «Die Folgen der Säkularisation» (1801) (Plaßmann S. 46) hat sich Wessenberg in einem aufschlußreichen Brief vom 12. VIII. 1801 ausgeprochen: «Ew. Exzellenz», so heißt es in diesem Schreiben, das Plaßmann offenbar entgangen ist, «lege ich eine Schrift über die Folgen der Säkularisation bei, deren Verfasser unbekannt sein will. Im engsten Vertrauen kann ich es ja doch Ew. Exzellenz wohl eröffnen, daß ich der Verfasser bin. Mein aufrichtigster Wunsch ist es,

[1] Briefwechsel Fabritius mit Brunner, Württemberg. Landesbibliothek Stuttgart Cod. hist. quart 313.

[2] Württemberg. Landesbibl. Stuttgart Cod. hist. quart 313.

[3] Fabritius an Brunner, Bruchsal 17. XI. 1819. – Württemberg. Landesbibl. Stuttgart Cod. hist. quart 313. Weiter heißt es in diesem Brief: «Die Gewaltstreiche und Beratungen im Politischen und Religiösen dürften eine Reaction bewirken, woran die Großen der Erde nicht gedacht haben. Zur Anbetung und Hundekriechens bringen sie es nun einmahl nicht wieder. Rom weicht freilich keinen Schritt zurück und darf nicht, denn hinter seinem Rücken ist der Tarpejische Felsen und unter ihm der Abgrund: und von vorne sind tausend bereitwillige Hände ihn rücklings in diesen Abgrund zu stürzen...».

[4] Wetterer, Johann Adam Gärtler... = Der Katholik 98 Jg. Bd. 22 (1918) S. 54 f.

[5] K. Gröber, I. H. v. Wessenberg. In: FDA 55, 1927, S. 380.

[6] Gröber, S. 469–471. – Die Aufhebung von St. Blasien nannte der sonst keineswegs klosterfreundliche Wessenberg einen Akt der Barbarei.

dadurch mein Scherflein zur *Herabstimmung der Säkularisaionsfurcht* [1] beizutragen» [2].

Kritisch gegenüber der Darstellung des literarischen Kampfes um Wessenberg stimmt die Tatsache, daß Plaßmann (S. 133 ff.) die gründliche Arbeit von Radlspeck [3], die Untersuchungen von Konrad Gröber [4] u. m. a. nicht herangezogen hat. Vollends schief werden muß das Bild, wenn dann S. 137 f. der «literarische Beitrag des Konstanzer Diözesanklerus zu der ganzen Auseinandersetzung» mit den vier Schriften des Pfarrers Fridolin Huber von Deißlingen gekennzeichnet wird. Mag Huber, einer der lautesten Lobredner Wessenbergs, «sich als Exponent des Pfarrklerus seiner Diözese» (Plaßmann S. 138) verstanden haben, so geht es doch nicht an, seine «Schriften zum Beispiel für die Einstellung des südwestdeutschen Klerus» (140) zu nehmen. Pfarrer Amandus Schwadel in Riegel, Propst Hauser in Waldkirch, Pfarrer F. X. Bertsche in Meersburg, der Geistliche Rat Felder in Waltershofen, der noch 1816 gegen eine Broschüre Freys geschrieben hatte, bald darauf sich aber gegen Wessenberg wandte, dann der Bruchsaler Kanoniker Johann Adam Gärtler, Abt Ignaz Speckle von St. Peter traten in Berichten und Streitschriften gegen Wessenberg auf [5]. Selbst in der

[1] Von mir gesperrt.

[2] Wessenberg an v. Ow, 12. VIII. 1801. Zit. nach Wilhelm SCHIRMER (Hrsg.), Aus dem Briefwechsel I. H. v. Wessenbergs (Konstanz 1912) S. 3. – Interessant sind auch die Zeugnisse Wessenbergs über seine Bemühungen «um die Erhaltung der notwendigen Kirchengüter». Nach seinen eigenen Worten konnte er nicht an «sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches» gelangen. Über die «Untätigkeit und Luftstreiche der deutschen Geistlichkeit» äußert er sich abfällig. Vgl. I. H. v. Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I, 1, hrsg. von K. ALAND (Freiburg i. Brsg. 1968) S. 25 f.

[3] Carl RADLSPECK, Die nationalkirchliche Idee I. H. v. Wessenbergs im Urteil der Flugschriftenliteratur 1803–1821. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Aufklärung und Restauration (Phil. Diss. München, Kallmünz 1930).

[4] Konrad GRÖBER, H. I. v. Wessenberg. FDA 55 (NF 28) 1927 S. 362–509 u. 56 (NF 29) 1928, S. 294–435.

[5] Die gegen Huber gerichtete Schrift: «Beurteilung der Schrift: Wessenberg und das päpstliche Breve. 1818» stammt wohl von Sulzer. – Über Gärtlers Tätigkeit gegen Wessenberg vgl. A. WETTERER, Johann Adam Gärtler. – Die Einstellung von Abt Ignaz Speckle zu Wessenberg wird durch sein von Ursmar Engelmann OSB veröffentlichtes Tagebuch beleuchtet. U. ENGELMANN (Hrsg.), Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald. Zweiter Teil, 1803–1819 (Stuttgart 1966) vor allem S. 549, 550 f., 559, 563 f. Im Januar 1818 notiert Speckle: «Alle Schreier und Sabler in Zeitungen und Piècen, welche allerdings Wessenberg erheben und immer ganz Deutschland vorstellen wollen, werden niedergeschlagen durch vier wichtige Schriften: 1. Ernennung Wessenbergs zum Koadjutor. 2. Der deutsche Patriarchat. 3. Dermalige Lage des Bistums Konstanz. Alle drei von Herrn Frey, Professor in Würzburg. 4. Die deutsche katholische Kirche von Herrn Zirkel, Weihbischof in Würzburg...». – Im April/Mai 1818 findet sich in Speckles Tagebuch folgende Eintragung: «Ja, es schien auf eine Trennung vom Papst, wenigstens durch den nassauischen Deputierten, einen katholischen Priester Koch, angetragen worden zu sein... Die Flugschriften

Konstanzer Kurie gab es mit dem Weihbischof Ernst von Bissingen, dem Geistlichen Rat Sturm, dem Fiskal Merhard, dem Geistlichen Rat Labhard eine Gruppe, die sich gegen Wessenberg stellte [1], von dem Widerstand in Bayern und in dem rheinisch-westfälischen Gebiet gegen den Wessenbergianismus und den nationalkirchlichen Gedanken ganz abgesehen [2].

Hubers «geradezu rührende Liebe und Begeisterung» (Plaßmann S. 139, Anm. 147) für Wessenberg steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu seinen vielfach vorschnellen, manchmal gehässigen Urteilen über Möhler, Drey, Hug, Brentano und andere. «Ich kenne den liederlichen Brentano», schreibt Huber unterm 24. Januar 1830 an Wessenberg, «jetzt ist er ruhig, weil seine Hoffnungen fehlschlugen. Möhler in Tübingen schmachtet nach einer Inful. Prof. Drey ärgert sich zum Krankwerden, daß er nicht Bischof wurde. Eyth von Dommetingen möchte gern von seiner Schuldenlast frei werden. Den jetzigen Bischof (Burg) von Mainz kennen wir alle» [3]. In einem anderen Brief Hubers vom 5. September 1831, ebenfalls an Wessenberg, heißt es: «Der Kampf des Lichtes mit der Finsternis muß immer blutiger werden. Die eminentesten Köpfe werden in der Hoffnung, sich höher zu schwingen, Verleugner ihrer Grundsätze. Ich nenne statt vieler nur zwei: Hug zu Freiburg und Möhler zu Tübingen. Der erste betet mit zum Himmel gerichteten Blicken im Chor das lateinische Brevier, das er früher seinen Schülern so oft lächerlich gemacht hatte – der zweite durfte es wagen, den Betrüger Isidor zu verteidigen und zu beweisen, daß er nicht habe betrügen wollen, und die Gegner aufs verächtlischste zu behandeln» [4].

Wessenbergs «eigentliches Ziel blieb», wie Plassmann hervorhebt (S. 134), die «episkopal verfaßte deutsche 'Nationalkirche'». Wie dieses Ziel verstanden wurde, geht aus einer Stellungnahme des Würzburger Weihbischofs Gregor Zirkel und einer Aufforderung des Aarauer Aufklärers Heinrich Zschokke hervor. Zirkel war der Meinung, daß Wessenbergs 'deutsche Kirche' alle

fliegen übrigens im nämlichen Geiste, doch mangelts nicht an gründlichen Antworten. Darunter gehören: «Die Deutsche katholische Kirche» gegen Wessenbergs «Deutsche Kirche», des Herrn von Droste zu Münsters Schrift. Und was Konstanz eigentlich betrifft, ist für Wessenberg nebst Geschmier und Zeitungsartikeln erschienen eine Schutzschrift von Pfarrer Huber in Deißlingen unter dem Titel «Wessenberg und das päpstliche Breve». Dagegen einige Schriften von Dr. Frey in Bamberg besonders über die Lage des Bistums Konstanz...». Im Februar 1819 bemerkt Speckle: «Die Umtriebe der wessenbergischen Partei, das Geschrei seiner Anhänger, daß der ganze Klerus für ihn sei etc., veranlaßte einige Pfarrer in der Nähe Freiburgs, daß sie für Pflicht hielten, laut aufzutreten. Sie besprachen sich wiederholt mit mir. Ich entwarf einige Fragen. Die wurden in eine Adresse an die Geistlichkeit eingekleidet, um alle aufzufordern, sich bestimmt zu erklären...» Speckle, Tagebuch S. 570.

[1] GROEBER, Wessenberg S. 381.

[2] RADLSPECK, S. 60 ff.

[3] Fridolin Huber an Wessenberg, Deißlingen 24. I. 1830. Zit. nach Wilhelm SCHIRMER (Hrsg.). Aus dem Briefwechsel I. H. v. Wessenbergs (Konstanz 1912) S. 179.

[4] Fridolin Huber an Wessenberg, 5. IX. 1831. Zit. nach SCHIRMER, Aus dem Briefwechsel Wessenbergs S. 181.

Elemente enthalte, die katholische Kirche in Deutschland aufzulösen und nur noch einen Schatten zurückzulassen. Zschokke, der in den «Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit» 1820 Görres' Schrift «Teutschland und die Revolution» einer wütenden Kritik unterzog und die Forderung nach Unabhängigkeit der Hierarchie und Freiheit der Kirche aufs schärfste zurückwies, stellte 1818 an Wessenberg das Ansinnen, als kommender «Patriarch einer germanischen Kirche» – unabhängig von der Diktatur des Vatikans – «Zwinglische, Lutherische, Papisten und Anabaptisten zu eine recht evangelisch-katholischen Staatskirche, wie sie sein soll» zu vereinigen [1]. Zirkel wendet sich in seiner kurz vor seinem Tod verfaßten Schrift «Die deutsche katholische Kirche» (Plaßmann 129) aufs entschiedenste gegen die nationalkirchlichen Ideen Wessenbergs, gegen dessen Antikurialismus und Staatskirchentum. Als deren Folge sah Zirkel viele kleine, von den jeweiligen Staaten abhängige Landeskirchen entstehen, wenn es nicht gelingen würde, die Verbindung mit Rom aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen. «Die kollegialische Einheit des Episkopats (so Zirkel in «Die katholische Kirche» S. 39) ist nicht eine Einheit in dem Sinne, als spräche sie sich nur in dem Papste als dem Vorstand des Kollegiums aus, sondern in dem Sinne als die persönliche Einheit des Papstes sich zu einer kollegialischen erweitert hat, die sich stets in den Bischöfen erzeugt. Es ist die Einheit des patriarchalischen Familienregiments, das nach den Gesetzen der physischen Abkunft von dem Oberhaupte auf die Fürsten der Stämme und von diesen auf die einzelnen Häupter der Familien sich ergießt».

Besonders breiten Raum in seiner Untersuchung räumt Plaßmann dem Bamberger Hochschulprofessor Franz Andreas Frey [2] ein, der in der Kanonistik einer der wichtigsten Begründer der katholischen Bewegung geworden ist. Zwar hat die Forschung Frey keineswegs so wenig beachtet wie Plaßmann anzunehmen scheint (S. 90), doch fehlt eine abschließende Untersuchung über sein Leben und seine wissenschaftliche Leistung. Benedikt Werkmeister hat Frey «einen kompletten Ultramontanen» genannt, und der nassauische Kirchenvater Koch hat ihn in einem Brief an Wessenberg «den abscheulischsten der deutschen Römlinge» geschimpft. Muschard charakterisiert ihn als Gegner der radikalen Aufklärung und Anhänger der Humanitätsreligion Humboldts. Radlspeck weist auf die Wandlung vom gemäßigten Aufklärer zum Kurialisten und Kanonisten der Konföderierten hin, der vor Droste das Prinzip der Koordination von Staat und Kirche vertreten habe und als «Vorkämpfer für die Integrität der katholischen Kirche gegen den Wessenbergianismus» augeftreten sei.

In seinen insgesamt ansprechenden Ausführungen über Frey läßt Plaßmann einige Fragen offen. Er läßt (S. 57) Frey nur als wahrscheinlichen Verfasser der im Jahre 1805 anonym erschienenen «Bemerkungen über J. P. Gregels Schrift: «Das landesherrliche Patronatsrecht nach den ver-

[1] SCHIRMER, Aus dem Briefwechsel Wessenbergs S. 152.

[2] Lebensläufe aus Franken II, S. 119 f.; MUSCHARD, Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus S. 395; RADLSPECK S. 71–78 u. ö.

schiedenen Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsamen betrachtet» gelten, während Radlspeck (S. VII, 71) diese Schrift dem Bamberger Kanonisten zuweist. Vor allem aber bringt er, und das hätte nicht nur den Historiker interessiert, nichts über die Beziehungen Freys zu den übrigen Gegnern Wessenbergs und des Staatskirchentums, zu Zirkel, Adam Gärtler in Bruchsal, Rothensee, Abt Ignaz Speckle, Lorenz Doller, Andreas Räß und Nikolaus Weiß. Überhaupt stehen in Plaßmanns Darstellung die einzelnen Kanonisten allzu isoliert, aus dem historisch- biographischen Zusammenhang gerissen, so daß die Ausbildung einzelner Gruppen und Schwerpunkte, etwa in der katholischen Bewegung um Bruchsal oder Mainz – Clemens Brentanos Bild von der isolierten Festung, aus der heraus Räß und Weiß nicht immer glücklich in das übrige Deutschland hineingeschossen hätten, trifft doch nicht zu – ebenso wenig deutlich wird, wie der Zusammenhang zwischen den Vorkämpfern der Kirchenfreiheit und wachsender ultramontaner Gesinnung.

Der Exjesuit Lorenz Doller [1] (s. Plaßmann S. 144), der im «Katholik» als «unvergleichlicher Religionsheld» gefeiert und von Abt Ignaz Speckle als «edler tätiger Mann» charakterisiert wurde, war mit seinem Weggang von Bruchsal nach Mainz 1818 in engere Beziehung zu der dortigen Theologenschule getreten. Zu «Leibnizens System der Theologie», das Räß und Weiß 1820 herausgaben, schrieb er ein Vorwort. Als Antwort auf Kochs «Ausführliches Rechtsgutachten» (Plaßmann S. 143) verfaßte er eine Schrift: «Frage: Hat das Rechtsgutachten des Herrn Dr. Kochs über das Verfahren des römischen Hofs in der Angelegenheit des Freyh. v. Wessenberg als aufgestellten Konstanzischen Kapitelsvikars die Ansicht der einsichtsvollen Teutschen...». Wie Fabritius zu berichten weiß, stand Doller mit Frey «in reger Korrespondenz, und ist wahrscheinlich schuld, daß dieser so animos gegen Wessenberg schreibt. Doller alarmiert die Vikariate zu Regensburg, Würzburg, Bamberg, Freising, und seine Korrespondenz soll ihn jährlich mehr als 100 Reichstaler kosten» [2].

Weder in dem Kapitel «Reformprogramme und Konkordatsentwürfe» noch bei seinen Ausführungen über den «nassauischen Kirchen- und Oberschulrat Koch» (S. 142) erwähnt Plaßmann dessen großes im Auftrag des Fürstprimas Dalberg erstattetes Gutachten: «Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrichtungen in Deutschland». Das Manuskript wurde von Dalberg an Wessenberg geschickt, von diesem gutgeheißen; es erschien 1816 in Frankfurt a. M. im Druck, aber auf Anraten Wessenbergs ohne Hinweis darauf, daß es ein Gutachten für Dalberg war und ohne Namensangabe, lediglich mit dem

[1] Die wichtigsten biographischen Daten Dollers, der 1768 in Mainz in die Gesellschaft Jesu eingetreten war, 1776 außerordentlicher Professor der Ästhetik an der Universität Heidelberg wurde, 1789 eine Hofmeisterstelle beim Grafen von Bassenheim übernahm, bei WETTERER, Gärtler, im Katholik Jg. 98, NF 4 Bd. 22, S. 53 f. 1818 wurde Doller als «Professor historischer Vorlesungen» nach Mainz berufen. ENGELMANN, Tagebuch Speckles S. 563.

[2] WETTERER im Katholik Jg. 98, NF 4 Bd. 22, S. 54.

Hinweis «von einem katholischen Rechtsgelehrten» [1]. Kochs Gutachten wurde von Wessenberg zu den gründlichsten Arbeiten auf diesem Gebiet gerechnet; es erregte in Frankfurt und in Rom beträchtliches Aufsehen. In seiner nach Jos. Scheill abgedruckten bibliographischen Beigabe bringt Plaßmann S. 167, Nr. 8 zwar den Titel, jedoch keinen Hinweis auf Kochs Verfasserschaft und gibt so gewissen Bedenken gegen seine Arbeitsweise neue Nahrung.

Die «Ideen zur Organisation der deutschen Kirche» des Aschaffenburger Vikariatsrats Kopp (Plaßmann S. 118) hätte man gern in den gesamten kirchlich-politischen Gedankenaustausch zwischen Dalberg, Wessenberg und ihrer engsten Mitarbeiter gestellt gesehen. Die an den Bundestag gerichtete Schrift von Dalbergs Weihbischof Kolborn: «Die deutsche katholische Kirche an Deutschlands Souveräne (1817)» hätte in diesem Zusammenhang eine Erwähnung verdient.

Für die extrem staatskirchlichen «Erörterungen» des großherzoglich-sächsischen Regierungsrats Alexander Müller mag der Hinweis auf die ausführliche Besprechung im «Katholik» [2] nachgetragen werden, wo der Verfasser als «liberaler Katholik» [3] eingestuft und auch wegen seines Lebenswandels abgetan wird. Von dem «Wessenbergianismus» Müllers und seinem «kanonischen Wächter» hat sich Wessenberg selbst nachdrücklich distanziert [4].

Die Kanonistik der Restaurationszeit charakterisiert Plaßmann kurz mit dem Werk des Prager Professors Joseph Helfert (S. 146), des Würzburgers Sebald Brendel (S. 148 f.) und des badischen Beamten Carl Friedrich Nebenius (S. 149), um dann ausführlicher auf Clemens August Droste zu Vischering und den Sauerländer Advokaten Johann Friedrich Sommer einzugehen (S. 150 ff.). Sommers Schrift «Von der Kirche in dieser Zeit» (S. 155) «darf in mancher Hinsicht als die beste und überzeugendste Zu-

[1] Hans Becker, Der nassauische Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johannes Koch S. 151.

[2] Der Katholik XII (Straßburg 1824) S. 45–71.

[3] Der Katholik XII (Straßburg 1824) S. 46.

[4] Wessenberg an Dr. Münch, o. D.: «Den kanonischen Wächter von H. Alex. Müller erhalte ich richtig. Ich kann aber seinem Gang und seiner Tendenz nicht beistimmen. Da er den päpstlichen Stuhl bedroht, nicht bloß die Mißbräuche, die von Rom ausgingen, oder dort Schutz fanden, verwirft, und da er das Kirchenregiment ganz der Staatsgewalt zuschiebt, so macht er sich auch den aufgeklärten katholischen Geistlichen abwendig, die den päpstlichen Primat als einen wesentlichen Bestandteil der Kirchenverfassung ansehen und für das kirchliche Leben Freiheit (inner gesetzlicher Schranken) in Anspruch nehmen, indem ohne Freiheit nichts Gutes gedeihen kann. Daß ein wahres kirchliches Leben nicht aus den weltlichen Regierungskanzleien ausgehen könne, hat die Erfahrung sattsam erwiesen. Welche Gewährschaft für sein reines Streben hätte der religiöse Geist, wenn er von dem Gutbefinden der Lenker des Staates abhinge, die des Irdischen Vorteil zum Augenmerk machen und heute Freunde, morgen Widersacher des Lichtes sind, wie es ihnen der irdische Vorteil zu verlangen scheint?...» Zit. nach Schirmer, Briefwechsel Wessenbergs S. 180.

sammenfassung der positiven Gedanken über das Verhältnis von Kirche und Staat gelten, die in der neuen freiheitlich-fortschrittlichen Richtung der Kanonistik lebendig waren» (S. 155/56). An den Angriffen des streitbaren Pfarrers Lorenz Wolf von Kleinrinderfeld [1] auf Brendels Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts hätte sich sehr gut der ständig stärker werdende Widerstand gegen die national- und staatskirchliche Tradition in der Kanonistik zeigen lassen [2]. Wolf, der 1817 mit seinem Widerstand gegen einen wenig kirchlichen Katechismus Aufsehen erregt und dafür mit zehn Tagen Haft bestraft worden war, stellte die bedenklichen Stellen aus Brendels Handbuch zusammen und erhob gegen ihn unter anderem den Vorwurf, daß er an der Legende von der Päpstin Johanna festhalte und Bellarmin verfälsche. Zwar haben Wolf und andere allzu heftige Kritiker des Staatskirchentums im Ton und in der Sache manchmal danebengegriffen, doch haben sie sicher nicht wenig dazu beigetragen, daß die gemäßigten, auf einen Ausgleich bedachten, zukunftsweisenden Vorstellungen der Sommer, Droste, Zirkel und Frey von der «freien Kirche im freien Staat» Boden gewinnen und durchdringen konnten. Ihr Beitrag zu der grundlegenden Wende im Verhältnis von Kirche und Staat hätte eine Würdigung verdient. Auf die Vorstellungen der Romantik von Kirche und Staat [3] geht Plaßmann nicht ein. Sind aber nicht von dieser vielschichtigen, widerspruchsvollen Bewegung, insbesondere von der «kirchlichen Romantik» (es sei nur an Friedrich Schlegel, Adam Müller, den Hofbauer-Kreis, den Zirkel um Windischmann, Görres' großen Aufsatz über den Udligenschwyler Handel erinnert) Anregungen ausgegangen, die in vorliegender Untersuchung hätten angedeutet werden müssen?

Die Erforschung des Problems «Staat und Kirche» im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert sollte, nachdem Plaßmann von kanonistischer Seite einen Beitrag dazu geleistet hat, vor allem durch Monographien, etwa über den Konstanzer Generalvikar Wessenberg, den Weihbischof Kolborn, über Kopp, Alexander Müller u. a. gefördert werden. Welche Aufschlüsse derartige Arbeiten vermitteln können, wird an der älteren Untersuchung von Wetterer über Gärtler und der Studie von Becker über den «nassauischen Kirchenvater» Koch deutlich. Die Auswertung des ungedruckten, archivalischen Materials verspricht dabei in vielen Fällen Erkenntnisse, die keine noch so sorgfältige Analyse des kirchen- und staatsrechtlichen Schrifttums zu geben vermag.

HERIBERT RAAB

[1] Über Wolf vgl. A. SCHNÜTGEN, Briefe von A. Raeß an Franz Georg Benkert. HJb 40 (1920); Beda BASTGEN, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (München 1940) S. 269 f.

[2] Der Katholik 13 (1824) S. 148–185; ferner 11 (1824) S. 82–86; S. 373–375; 12 (1824) S. 383; 13 (1824) S. 380–384; 14 (1824) Beilage S. XXXVIII–LI.

[3] Hans Felix HEDDERICH, Die Gedanken der Romantik über Kirche und Staat. Theol. Diss. Heidelberg 1941.